

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

Beschluss des Stadtrats vom 15.11.2018  
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 49 vom 21.12.2018

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Nördlingen folgende Satzung:

### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Nördlingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Nördlingen hat.

Erhebungszeitraum ist unbeschadet des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie deren rechtlich selbständige Untergliederungen oder vergleichbare überregionale Organisationen, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
5. Hunde, die überwiegend zur Bewachung von Herden notwendig sind und die für Hütehunde besondere Ausbildung besitzen,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen der Steuer; Beginn und Ende der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorgenommen wird oder, wenn die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalenderjahres beginnt, mit Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuerpflicht für das Halten eines über vier Monate alten Hundes beginnt
  1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
  2. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
  3. bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats;
  4. im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet
  1. bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Nördlingen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt,
  2. im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Stadt die Abmeldung der Hundehaltung zugeht oder die Beendigung der Hundehaltung nachgewiesen wird.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für den Teil des Erhebungszeitraumes, für den Hundesteuer nach dieser Satzung zu entrichten ist, bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum entrichtete Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Auf die von der anderen Gemeinde festgesetzte Hundesteuer ist § 5 Abs. 2 analog anzuwenden.  
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
  1. für jeden Hund 84,00 Euro,
  2. für jeden Kampfhund 600,00 Euro,
  3. für Kampfhunde mit Negativzeugnis 240,00 Euro.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 3 gilt für das Halten von Hunden im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils gültigen Fassung, soweit der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund nachgewiesen wurde, dass er keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Der reduzierte Kampfhundesteuersatz nach Abs. 1 Nr. 3 gilt frühestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem durch die Stadt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde. In diesem Fall errechnet sich die Hundesteuer monatlich anteilig nach den Steuersätzen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.
  3. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim stammen und von ihrem Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden; die Ermäßigung gilt für einen Zeitraum von zwölf Monaten.
- (2) Als Einöde gilt eine Siedlung mit einem oder zwei Anwesen, deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine zusammenhängende Ansiedlung von drei bis neun Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Zur Gewährung der Ermäßigung nach Abs. 1 Nr. 2 ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. sozialen Bereich nachzuweisen.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Die Steuervergünstigungen nach §§ 2 und 6 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, wird die Hundesteuer ab Beginn des darauffolgenden Kalendermonats anteilig neu festgesetzt.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die §§ 2 und 6 dieser Satzung finden bei Kampfhunden (§ 5 Abs. 3) keine Anwendung.

## **§ 8 Kleinbetragsregelung**

Eine Festsetzung oder Änderung der Steuer unterbleibt, wenn diese einen Betrag von 10,00 Euro nicht überschreitet.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 10 Anzeigepflichten**

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund
  1. innerhalb eines Monats nach Aufnahme oder
  2. wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb eines Monats nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
  3. bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde innerhalb eines Monats nach Zuzugbei der Stadt Nördlingen unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise anzumelden. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht.
- (2) Endet eine Hundehaltung in der Stadt Nördlingen, so hat der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abzumelden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach §§ 2 oder 6 weg oder ändern sie sich, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

## **§ 11 Steuerschätzung**

- (1) Wenn trotz mehrmaliger Aufforderungen den Mitwirkungspflichten nach § 10 Absätze 1 und 3 nicht nachgekommen wird, werden die Besteuerungsgrundlagen gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) aa) KAG i. V. m. § 162 AO durch die Stadt geschätzt. Dies gilt auch für bereits abgelaufene Steuerjahre.
- (2) Im Rahmen der Schätzung ist die Gemeinde berechtigt, neben dem Steuerbetrag zusätzlich Bußgelder nach § 14 dieser Satzung zu erheben.

## **§ 12 Hundekennzeichen**

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt Nördlingen und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 13 Steuerüberwachung und Datenschutz**

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. §§ 90 ff. Abgabenordnung (AO)
  1. Kontrollen durchführen und
  2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.
- (2) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten finden nach Art. 13 Abs. 8 S. 1 KAG die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach Art. 16 Kommunalabgabengesetz handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  1. § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
  2. § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
  3. § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;
  4. § 12 Abs. 3 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.
- (2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.11.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010, außer Kraft.

Nördlingen, 18.12.2018

Hermann Faul  
Oberbürgermeister